

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 22 (1915)

**Heft:** 19-20

**Artikel:** Der internationale gewerbliche Rechtsschutz im Kriege

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627774>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die durch den Rutenschuß auf Schnitt eingetragene Polschleifenreihe wird einmal durch zwei Schußfäden, das andere Mal in zweiter Linie durch die benachbarten beiden andern Kettenfadensysteme begrenzt und in Stellung behalten. Es kommt nun ganz darauf an, ob sich die beiden, die Noppe im Grundgewebe hauptsächlich festhaltenden und stützenden Schußfäden gemeinschaftlich oben der Spannkette, unter dieser oder im Wechsel oben mit unten befinden. In den ersten beiden Fällen wird sich die Schleife senkrecht aufstellen, im dritten Falle aber stets nach der Seite umgebogen werden, wo sich der eine Schußfaden unter dem Spannfaden befindet, da nach dieser Seite hin die Schleife ihren Halt an tieferer Stelle besitzt und die beiden Schußfäden sich übereinander zu schieben trachten werden, entweder von vorn oder nach rückwärts oder umgekehrt. Die Verteilung der Kette richtet sich darnach, ob eine streifige, in Konturen gemusterte, schwere oder leichtere Ware hervorgebracht werden soll. In der Regel wird man in der Spann- und Hilfskette unter die Dichte der Grundkette nicht heruntergehen, und wo es sich um ausgebreitetere Dessins handelt, auf die Jacquardmaschine nicht verzichten können.



### Flottierware mit Ketten- oder Schusskräusel aus vorgelocktem Garn.

Für das Weben einer solchen Ware, welche technisch eine große Ähnlichkeit mit der Herstellung der Loops-, Schlingen- und Ratinéstoffe besitzt, liegt ein englisches Patent vor. Das Gewebe wird aus Baumwolle oder Leinen angefertigt, wobei eine Abart der bekannten Schlingstoffe mit vorgeschobener Poilkette entstehen soll, bei welcher die Kräuselung weniger durch das Weben, sondern weitaus mehr durch das Verhalten des Garnes hervorgerufen wird. Die betreffenden Fäden in der Kette oder im Eintrag müssen die Locke oder das Bestreben, eine solche zu bilden, schon im vornherein und vor dem Weben mitbringen. Man bäumt sie dann als separate Kette auf oder schießt hievon einen zweiten Schützen ab. In der Regel werden von den Schleifenfäden zwei nebeneinander angeordnet, desgleichen zwei glatte Fäden des Grundes, sodaß zwei Fäden der Grundkette, zwei Fäden der Florkette folgen und diese Reihenfolge auch bei den Schüssen eingehalten wird. Hauptsache ist, daß die Schleifenfäden gehörig weit über die Grundfäden flottieren, z. B. über 7 Schüsse oder umgekehrt, über 7 Kettfäden und darüber und die Anheft- und Einbindestellen der Flottfäden gegeneinander versetzt sind. Vom Stuhle abgenommen muß das Gewebe jedenfalls einer auf das Ringeln der losen Fäden abzielenden Nach-Behandlung unterworfen werden, durch welche das Grundgewebe schrumpft und der entstehende Längenüberschuß der Noppenfäden das Kräuseln derselben zuläßt. Mit der Dicke der Florfäden wächst auch die Wasseraufsaugkraft der Ware.



### Der internationale gewerbliche Rechtsschutz im Kriege.

Der gewerbliche Rechtsschutz war bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges international im wesentlichen durch die sogenannte Pariser Konvention vom 20. März 1883 geregelt, die in Brüssel 1900 und in Washington 1911 weiter ausgebaut worden ist. Die meisten Staaten, deren Gesetzgebung den gewerblichen Rechtsschutz kennt, sind dem auf dies Abkommen gegründeten Verbands, der in Deutschland kurz als Internationale Union bezeichnet wird, beigetreten.

Der Krieg hebt nun sämtliche Verträge zwischen den kriegführenden Staaten auf. Da der Unionsvertrag den Kriegsfall in keiner Weise vorsieht, so ist er also zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich nebst Kolonien, Großbritannien mit den meisten seiner Kolonien, Belgien, Serbien

und Japan aufgehoben und kann nur durch besondere Vereinbarungen beim Friedensschluß wieder in Kraft gesetzt werden, wobei die Schäden, die etwa im Laufe des Krieges entstanden sind, nachträglich wieder gutgemacht werden mögen, soweit dies noch angehen wird. Es ergab sich also zu Beginn des Krieges für die Beteiligten, die ausländische Patente, Muster und Marken besitzen, ein ziemlich beängstigendes Bild. Der Unionsvertrag, der erst drei Jahre vorher seine letzte, vollkommene Fassung erhalten hatte, hörte auf zu wirken, und da gerade diejenigen ausländischen Staaten in den Krieg verwickelt sind, mit denen wir auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im regsten Verkehr stehen, so mußte der Verlust einer unabsehbaren Zahl der wertvollsten Rechte vorausgesehen werden.

Diese Befürchtungen sind indessen nicht oder nur in ganz geringem Umfange eingetreten, wie Patent-Anwalt Dr. P. Ferchland-Berlin im soeben erschienenen Juliheft der Zeitschrift des Handelsvertragsvereins „Deutscher Außenhandel“ darlegt. Er erinnert daran,

„daß die Staaten, die der Internationalen Union beigetreten sind, vorher ihre innere Gesetzgebung mit den Unionsbestimmungen in Einklang bringen mußten, falls die Gesetze nicht schon ohnedies dem Geiste der Union entsprachen. Diese innere Gesetzgebung ist natürlich durch den Krieg weder gegenüber den befreundeten Nationen noch auch gegenüber den feindlichen aufgehoben worden, vielmehr wäre ein besonderer Schritt der Gesetzgebung nötig gewesen, um die Landesgesetze gegenüber feindlichen Ausländern außer Kraft zu setzen. Wenn ein Staat hierzu schreiten wollte, so mußte er mit Gegenmaßregeln des getroffenen Staates rechnen, und der Gesetzgeber mußte sorgfältig in Betracht ziehen, ob der Schaden, den er den feindlichen Ausländern zufügen wollte, nicht einen ebenso großen oder größeren auf seinen Landsleute nach sich ziehen würde.

Im allgemeinen haben sich daher die kriegführenden Staaten bemüht, die Gesetzgebung über gewerblichen Rechtsschutz nur so weit anzutasten, als es die Sorge um die Verteidigung und Erhaltung des Landes zu fordern schien, und der Unionsvertrag, obgleich zwischen den kriegführenden Staaten theoretisch aufgehoben, ist praktisch im wesentlichen in Kraft geblieben.“

Der Verfasser erörtert dann eingehend die Rechtslage in den einzelnen kriegführenden Staaten. Wie sich daraus ergibt, hat eigentlich nur Rußland die kriegerische Operation in aller Form auf das Patentwesen übertragen. Indessen kann man das russische Vorgehen nicht gerade als Rechtsbruch ansehen. Denn abgesehen davon, daß Rußland der Internationalen Union nicht angeschlossen war, war nach den russischen Gesetzen der Zar auch im Frieden schon befugt, jedes beliebige russische Patent für nichtig zu erklären. Die einschlägigen Vorgänge sind bezeichnend dafür, wie rückständig eben der gewerbliche Rechtsschutz in Rußland selbst noch ist. (In diesen Verhältnissen der inneren russischen Gesetzgebung lag auch die Schwierigkeit, Rußland der Internationalen Union anzuschließen). Doch dürfte auch in Rußland den deutschen Patentinhabern ein dauernder Schaden aus der Sachlage kaum erwachsen.

Dr. Ferchland kommt zu dem Schluß, „daß man die Arbeit, die seit mehr als dreißig Jahren auf die Internationalisierung des gewerblichen Rechtsschutzes verwendet worden ist, nicht als verloren ansehen kann. Die im Unionsvertrag festgelegten Grundsätze haben sichtlich einen heilsamen und mildernenden Einfluß auf die Maßnahmen ausgeübt, die von den einzelnen kriegführenden Ländern zum Schutze ihrer Interessen getroffen werden mußten. Man kann daher schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit voraussehen, daß die Internationale Union nach dem Kriege im alten Umfang wiederhergestellt werden wird; ja man kann hoffen, daß dies Abkommen einen weitem Ausbau erfahren werde, der es ermöglichen wird, den Vertrag auch zwischen kriegführenden Staaten in Kraft bleiben zu lassen.“